
Persistenter Identifier: 02529041x_0030

Titel: Die Lehrerin : Organ des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins.
Beiblatt A Nr. 1 - 30.1913/1914

Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

Signatur: 02 A 0811 ; RF 735 - 743

Strukturtyp: PeriodicalVolume

PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/02529041x_0030/1/

Organ des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins

Beiblatt der Sektion für höhere und mittlere Schulen und Korrespondenzblatt des Verbandes akademisch gebildeter und studierender Lehrerinnen

Herausgegeben von den Vorständen

Redaktion: Marta Bandau in Berlin-Halensee * * Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Alle Manuskriptsendungen für dieses Beiblatt A sind zu richten an Fräulein Marta Bandau, Berlin-Halensee, Seefener Straße 54.
Unverlangt eingesandte Manuskripte können nur zurückgesandt werden, wenn ausreichendes Rückporto beigefügt ist.

Verbandsnachrichten: Abt. Breslau (Mitgliederversammlung). —
Abt. Berlin (Nächste Sitzung; Protokollauszug) S. 1
Aus dem Zentralblatt 1913, 2 u. 3: Nichtversicherungspflicht der
stellvertretungsweise beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen
Schulen. — Vereinbarung zwischen Preußen und der Freien
und Hansestadt Lübeck über die gegenseitige Anerkennung von
Lehrerinnenzeugnissen. — Vereinbarung zwischen Preußen und

dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen über die gegen-
seitige Anerkennung von Lehrerinnenzeugnissen S. 1
Bericht über die 2. Hauptversammlung des Preussischen Landes-
vereins für das höhere Mädchenschulwesen, Halle a. S.,
26. März „ 2
Mitteilungen „ 3
Stellenvermittlung für akad. geb. Lehrerinnen „ 4

Verband akad. geb. und stud. Lehrerinnen.

Abteilung Breslau.

Mitgliederversammlung

am **Sonnabend, den 12. April 1913**, 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends,
in der **Realschule IV**, Taschenstr. 26/28.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Wahl zweier Klassenprüferinnen.
3. Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des A. D. L. V. in Posen.
4. Mitteilungen über den bevorstehenden ostdeutschen Frauenkongress und Wahl von Delegierten in das Lokalkomitee.
5. Die Abt. Breslau möge sich dem Bund für Schulreform anschließen. (Antrag von Fräulein Oberlehrerin Seckel.)
6. Bericht über die Tagung des Deutschen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen in Halle. (A. Schmitt.)
A. Schmitt.

Abteilung Berlin.

Nächste Sitzung am **Sonnabend, den 26. April 1913.**

* * *

Mitgliederversammlung vom 1. März 1913.

Protokollauszug.

1. Die erste Vorsitzende, Fräulein Bandau, macht einige geschäftliche Mitteilungen. Der „Verband zur Förderung der hauswirtschaftlichen Frauenarbeit“ will in Pyramont ein Heim errichten. Dieses will Mitglieder angeschlossener Vereine zu ermäßigten Preisen aufnehmen. Die Versammlung beschließt, den Verband zum Beitritt anzuregen.

Die Anzahl der Delegierten für Posen wird auf fünf festgesetzt, die Wahl soll erst Ende April erfolgen.

2. Die Vorsitzende erteilt Fräulein Dr. Profé das Wort zu ihren Ausführungen über „Fragen der modernen Schulhygiene“. Fräulein Dr. Profé weist zunächst auf die Schädigungen hin, denen die Gesundheit der heranwachsenden weiblichen Jugend ausgesetzt sei. a) In der Schule. Die Klassen sind oft zu klein und überfüllt, nicht hell genug, die Bänke nicht passend, besonders in Privatschulen. Schon vom hygienischen Standpunkt aus sind die Privatschulen zu unterstützen. b) Außerhalb der Schule. Die Mädchen werden zu Hause bei allerhand Beschäftigungen mehr festgehalten als die Knaben. Die männliche Jugend erhält außerdem noch eine gründliche Kräftigung während der Militärzeit. Aus alledem werden falsche Schlüsse auf die körperliche Leistungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts gezogen. Die Tuberkulose unter den weiblichen Jugendlichen hat abgenommen, seitdem die

Mädchen mehr zu Wanderungen und Jugendspielen herangezogen werden. Der Sport in der großen Stadt wird zu sehr von ästhetischen statt von hygienischen Gesichtspunkten aus betrieben, z. B. im Eispalast, und bedeutet daher eine erneute Nervenanspannung.

Die Rednerin macht dann praktische Vorschläge zur Besserung der bestehenden Schäden. Die Eltern müssten von den Lehrerinnen beeinflusst werden. Die Lehrerin muß sich zu diesem Zweck mit Physiologie und Hygiene beschäftigen. Die Lehrerin muß Hygiene leben, keine schlechte Luft dulden. Eine Person an der Schule müßte sich um Hygiene kümmern und dafür eine gewisse Verantwortung übernehmen. Obligatorisches Spielen an Nachmittagen sei notwendig. Es werde da für die Mädchen von Behörden zu wenig bereitgestellt. Die Rednerin schlägt vor, wie es in Leipzig geschieht, Flugblätter für die Eltern drucken zu lassen, die auf den Nutzen der körperlichen Übungen, wie Schwimmen, Turnen, und auf Frauenkleidung u. dgl. m. hinweisen.

Fräulein Dr. Profé gibt noch einige Ratsschläge über die Hygiene des Entwicklungsalters und empfiehlt die Broschüre: „Ertüchtigung unserer Frauen“ (50 S.).

3. Nach Halle wird keine Delegierte entsandt. Die Mitglieder, die an den Versammlungen in Halle teilnehmen, werden aufgefordert, dort in dem Sinne der Abteilung Berlin gegen den vierten Weg zu sprechen.

4. Zwei Anträge von Fräulein Treuge für die Generalversammlung in Posen werden angenommen.

Einige Punkte der Tagesordnung müssen vertagt werden.

S. B. der Schriftführerin: Selma Siebert.

Aus dem Zentralblatt 1913, 2.

Nichtversicherungspflicht der stellvertretungsweise beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

Berlin, den 16. Dezember 1912.

Auf die Vorstellung vom 29. November d. Js. erwidere ich dem Magistrat, daß ich der Auffassung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beitrete, wonach Lehrerinnen, die nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an den dortigen öffentlichen Schulen (Volkss-, mittleren und höheren Schulen) stellvertretungsweise gegen Entgelt beschäftigt werden, nicht zu den im § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 gedachten Lehrern und Erziehern, die für ihren Beruf ausgebildet werden, zu rechnen sind. Die stellvertretungsweise beschäftigten Lehrkräfte sind aber nach § 9 des Gesetzes versicherungsfrei, sofern sie nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen bei sich bietender Gelegenheit in eine mit